

**17338/AB**  
**vom 26.04.2024 zu 17968/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** bmaw.gv.at  
**Arbeit und Wirtschaft**

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.167.817

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17968/J-NR/2024

Wien, am 26. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm und weitere haben am 28.02.2024 unter der **Nr. 17968/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Finanzpolizei deckt schwerwiegende Verstöße auf - Wie reagiert das für die Gewerbeordnung zuständige BMAW darauf?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass die in der Anfrage beschriebenen Sachverhalte grundsätzlich den Bereichen der illegalen Beschäftigung und des Lohn- und Sozialdumpings zuzuordnen sind. In diesen Bereichen hat die Gewerbeverwaltung keine präventiven Eingriffsmöglichkeiten; vielmehr obliegen der Vollzug und die Überwachung primär der Finanzpolizei, der Arbeitsinspektion und den Sozialversicherungen.

#### Zu den Fragen 1 bis 4 und 6

- *Hat die Bundesregierung, insbesondere das BMAW, frühzeitige Maßnahmen ergriffen, um derartige Rechtsverstöße auf Baustellen zu unterbinden, insbesondere vor dem Hintergrund der Herausforderungen im Umgang mit ausländischen Subunternehmern?*
  - *Wenn ja, welche?*
  - *Wenn nein, wieso nicht?*

- *Auf welche Weise beabsichtigen Sie sicherzustellen, dass ausländische Arbeitskräfte nicht illegal beschäftigt werden und österreichische Arbeitnehmer nicht durch eine Verdrängung infolge ausländischer Konkurrenz benachteiligt werden?*
- *Angesichts der klaren Verstöße gegen das Lohn- und Sozialdumpinggesetz: Welche konkreten Strategien und Maßnahmen planen Sie, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmer angemessen entlohnt werden und jegliche Form von Sozialdumping unterbunden wird?*
- *Welche Schritte werden beabsichtigt, um die Kontrolle über Subunternehmen zu verschärfen und sicherzustellen, dass diese nicht dazu missbraucht werden, ausländische Arbeitskräfte illegal zu beschäftigen oder Arbeitsgesetze zu umgehen?*
- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass ähnliche Verstöße in Zukunft vermieden werden?*

Im AusIBG bestehen bereits seit 2011 bestimmte Pflichten für alle Unternehmen, die ihre Aufträge an Subunternehmen weitergeben (Generalunternehmerhaftung). Demnach muss das auftraggebende Unternehmen das Subunternehmen vor Beginn der Auftragserfüllung auffordern, binnen einer Woche einen Nachweis über die legale Beschäftigung der allenfalls eingesetzten Ausländer zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zentrale Koordinationsstelle für illegale Beschäftigung (ZKO) im Bundesministerium für Finanzen (BMF) zu verständigen. Verstöße der Unternehmen gegen diese Verpflichtungen stehen gemäß § 28 Abs. 6 AusIBG unter der gleichen Strafsanktion wie die illegale Beschäftigung durch das Subunternehmen. Im Fall der Heranziehung von ausländischen Subunternehmen besteht für den inländischen Auftraggeber schon seit jeher der Straftatbestand der Inanspruchnahme von betriebsentsandten Ausländern ohne entsprechende Bewilligung.

Im AusIBG sind sowohl für die unmittelbare illegale Beschäftigung, als auch für die nicht genehmigte Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen von betriebsentsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen hohe Geldstrafen vorgesehen. Der Strafrahmen reicht von € 1.000 bis € 10.000 pro Ausländer, bei wiederholter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern von € 4.000 bis € 50.000 pro Ausländer.

Die umfangreichen Bestimmungen des LSD-BG garantieren einen effektiven Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Unterentlohnung, egal ob diese ihren gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich haben oder grenzüberschreitend nach Österreich entsandt oder überlassen werden.

Dazu zählen insbesondere folgende Regelungen:

- Nach Österreich entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf zumindest das vergleichbaren inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt (Schutz des österreichischen Lohnniveaus).
- Regelungen zur Haftung des Auftraggebers/Generalunternehmers für Entgeltansprüche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern seines Auftragnehmers.
- Umfangreiche und detaillierte Regelungen zu den Befugnissen von Behörden hinsichtlich von Kontrollen im Zusammenhang mit dem LSD-BG.
- Kontrollen werden für nach Österreich entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Finanzpolizei (FinPol), für den Baubereich auch zusätzlich durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich durch die Träger der Krankenversicherung, für den (inländischen) Baubereich auch durch die BUAK vorgenommen.
- Verpflichtungen der aus dem Ausland Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsenden/überlassenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Meldung der Entsendung/Überlassung an die ZKO und zur Bereithaltung/Übermittlung von Lohnunterlagen, die für die Kontrolle der korrekten Entlohnung von entsandten/überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unerlässlich sind.
- Strafbestimmungen, die wirksame Sanktionen für Verstöße (Formaldelikte und Unterentlohnungen) gegen die dargestellten Verpflichtungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vorsehen; beispielhaft ist der Strafrahmen bei Unterentlohnungen von bis zu € 400.000 anzuführen
- Regelungen zur Untersagung der Erbringung der Dienstleistung durch ausländische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Österreich, die wiederholt oder gravierend gegen Regelungen des LSD-BG verstößen haben.
- Regelungen zur Einhebung von vorläufigen und effektiven Sicherheitsleistungen in laufenden Strafverfahren zur Absicherung von rechtskräftigen Sanktionierungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die gegen Normen des LSD-BG verstößen haben.
- Umfangreiche Regelungen zur Sicherung der Durchsetzung von inländischen Strafverfahren und Strafbescheiden im Zusammenhang mit dem LSD-BG auf europäischer Ebene.

Die dargestellten Regelungen des LSD-BG und die Berichte über die Durchführung des Kontrollplans des BMF nach § 69 LSD-BG zeigen, dass die Regelungen des LSD-BG effektiv sind und im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union stehen.

Nach § 69 LSD-BG ist vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und dem BMF jährlich ein Kontrollplan zu erstellen, der auf einer datenbasierten Risikoanalyse

Schwerpunkte für die Kontrollaktivitäten der FinPol vorgibt. Die Evaluierung der Kontrollen auf der Basis des Kontrollplanes erfolgt durch den Tätigkeitsbericht.

Gemäß Kontrollplan 2023 wurden folgende Verdachtsfälle standardmäßig durch die ZKO ausgewertet und an die jeweils örtlich zuständigen Teams versandt:

- Verdachtsfälle auf Überlassung statt Entsendung
- Verdachtsfälle Bau (Falschmeldung als Nicht-Bau)
- Erkannte ausländische Scheinfirmen (gemäß Meldung im Binnenmarkt-Informationssystem IMI)
- neue auffällige Branchen, in denen Entsendungen durchgeführt werden

Folgende Schwerpunktkontrollen wurden 2023 gesetzt:

- Kontrollscherpunkt Tourismus
- Kontrollscherpunkt Bau- und Baunebengewerbe
- Kontrollscherpunkt Reinigungsgewerbe
- Weitere anlass-, branchen- und saisonbezogene Schwerpunktcontrollen

Allgemein werden die grenznahen Einsätze in Bezug auf die an Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Kärnten grenzenden Mitgliedstaaten beibehalten.

Von diesen Kontrollmaßnahmen sind selbstverständlich auch Subunternehmen betroffen.

### Zur Frage 5

- *In Anbetracht der Strafen, die in diesem Fall verhängt wurden: Welchen Prozess planen Sie, um sicherzustellen, dass diese Strafen effektiv durchgesetzt werden?*

Die Durchsetzung von rechtskräftig verhängten Geldstrafen gemäß AusIBG erfolgt gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Für den Fall der Uneinbringlichkeit wird in den Straferkenntnissen eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

In Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie wurden die Bestimmungen der §§ 36-67 LSD-BG geschaffen. Diese Regelungen dienen der Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutz arbeitsrechtlicher Ansprüche bei grenzüberschreitendem Arbeitseinsatz bzw. der Absicherung der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gegen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Vollstreckung von Strafbescheiden gegen diese im Zusammenhang mit dem LSD-BG.

Das BMAW hat zunächst gemeinsam mit den Bezirksverwaltungsbehörden die Durchsetzbarkeit von Strafbescheiden in den anderen Mitgliedstaaten der EU evaluiert. In einem weiteren Schritt fanden Gespräche mit Behördenvertreterinnen und -vertretern aus anderen Mitgliedstaaten statt, um gemeinsam Probleme bei der grenzüberschreitenden Vollziehung der Regelungen des LSD-BG zu beseitigen. Es ist beabsichtigt, solche Gespräche mit weiteren Mitgliedstaaten zu führen. Es ist davon auszugehen, dass damit wesentliche Schritte zu einer weiteren Verbesserung der Durchsetzung des LSD-BG auf EU-Ebene gesetzt wurden.

### Zur Frage 7

- *Gibt es konkrete Pläne, die Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Länder zu intensivieren, um grenzüberschreitende Verstöße wie im vorliegenden Fall wirksamer zu bekämpfen?*

Die Bekämpfung von Verstößen gegen das AusIBG obliegt der FinPol, weshalb hinsichtlich der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden bei der Kontrolltätigkeit keine Zuständigkeit des BMAW besteht.

Eine der Hauptaufgaben der Europäischen Arbeitsbehörde ELA ist die Koordinierung von gemeinsamen und länderübergreifenden Kontrollen durch Behörden aus den Mitgliedstaaten. Diese Möglichkeit wird selbstverständlich auch von der FinPol im Zusammenhang mit dem LSD-BG genutzt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

